

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Eisenstadt, am 17.05.2016  
Sachb.: Mag. Silvia Gollner  
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2344  
Fax: +43 (0) 2682 61884  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-VD-B519-10017-11-2016

**Betr.:** Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tuberkulosegesetz und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMG-92731/0003-II/A/4/2015

Zum vorliegenden Entwurf, mit dem das Tuberkulosegesetz und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1: Änderung des Tuberkulosegesetzes**

Es wird generell angeregt, begleitend zur gesetzlichen Neuregelung des Tuberkulosegesetzes einen Durchführungserlass zu erlassen.

**Zu Z 1 (§ 1):**

Ogleich im § 6 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs der Begriff „krankheitsgefährdete Person“ verwendet wird, fehlt in den Begriffsbestimmungen des § 1 eine Definition dazu; andererseits erscheint die Definition des Begriffes „Krankheitsverdacht“ in § 1 Abs. 4 entbehrlich.

**Zu Z 2 (§ 2):**

Die Wortfolge „...und Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose (§ 1 Abs. 2 und 3) erkrankt sind (krankheitsverdächtige Personen),...“ sollte entfallen, da - wie bisher - nur der Erkrankungs- und Todesfall an Tuberkulose binnen drei Tagen meldepflichtig sein sollte.

**Zu Z 3 bis 5 (§§ 3 und 4):**

Die Regelung der Meldepflicht bei Krankheitsverdacht (ohne Zusammenhang mit einem Tuberkuloseerkrankungsfall im Rahmen einer Umgebungsuntersuchung) sollte ersatzlos entfallen.

**Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1 und 2):**

§ 5 Abs. 1 sollte besser lauten: „Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen ab Stellung der Diagnose an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten,...“.

Die Anknüpfung der Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde an den Wohnsitz des Erkrankten wird ausdrücklich begrüßt.

Die Einbeziehung einer „krankheitsverdächtigen“ Person in die Meldepflicht wird abgelehnt, zumal auch die in § 5 Abs. 1 geforderte Stellung der Diagnose impliziert, dass eben nicht nur Tuberkuloseverdacht, sondern tatsächlich eine Tuberkuloseerkrankung vorliegt.

**Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2 bis 5):**

Der Passus „oder krankheitsverdächtigen Person“ sollte aus bereits oben angeführten Gründen entfallen.

Die Definition einer „krankheitsgefährdeten Person“ sollte im § 1 des gegenständlichen Entwurfes ergänzt werden. Folgende Begriffsdefinition darf vorgeschlagen werden:

*Eine krankheitsgefährdete Person ist eine Person mit einer nachgewiesenen, frischen, latenten Infektion sowie den nachweislichen Kontakt eines Kleinkindes mit einer an einer offenen Tuberkuloseerkrankung erkrankten Person.*

In diesem Fall ist entweder eine präventive Therapie oder eine Nachkontrolle durch Röntgenuntersuchungen in einem Zeitraum von 2 Jahren ab Feststellung einer (akuten) latenten Infektion erforderlich. Diese Behandlungskosten werden in Zukunft vom Bund übernommen werden. Der Bund sollte ebenso die Kosten für IGRA-Untersuchungen durch die AGES im Rahmen von Umgebungsuntersuchungen zur Feststellung einer erhöhten Erkrankungsgefahr bei frischer Tuberkuloseinfektion, besonders wichtig im Kindesalter, übernehmen.

#### **Zu Z 12 (§ 9):**

In § 9 Abs. 1 Z 6 wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen von einem Fall betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden bei Umgebungsuntersuchungen explizit erwähnt. In diesem Zusammenhang wird angeregt, eine dem § 43 Abs. 5 Epidemiegesetz 1950 vergleichbare Regelung betreffend die Koordinierung und Kontrolle auf Landesebene bzw. die bundesländerübergreifende Zusammenarbeit bei Ausbruch einer Krankheit auch im Tuberkulosegesetz zu verankern. Da der Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den Behörden auch datenschutzrechtliche Aspekte berührt, wird angeregt, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen.

§ 9 Abs. 1 Z 7 zufolge sind kranke oder krankheitsverdächtige Personen in einer ihnen verständlichen Sprache von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzuklären. Daraus resultiert, dass bei Verständnisproblemen Dolmetscher heranzuziehen sind, was wiederum mit zusätzlichem Kosten für die Länder verbunden ist. Wer für diese Kosten aufzukommen hat scheint ungeklärt.

**Zu Z 16 (§ 12a):**

Es wird angeregt, die gemäß Art. 9 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU meldepflichtigen Sachverhalte in den Erläuterungen zum Gesetz und/in eventu in einem Durchführungserlass explizit anzuführen.

Weiters stellt sich die Frage, welche Behörde (Bundesministerium für Gesundheit oder Bezirksverwaltungsbehörde) zur Meldung verpflichtet ist, wenn eine Tuberkuloseerkrankung bei einer Staatsbürgerin oder einem Staatsbürger mit Wohnsitz außerhalb Österreichs, zB in einem angrenzenden Nachbarstaat, festgestellt wird.

Unklar ist weiters, ob nicht - so wie in der Vergangenheit gepflogen - eine koordinierende Stelle auf Landesebene (Landessanitätsdirektion) eingebunden werden sollte.

Die konkrete Vorgangsweise im Anlassfall könnte sowohl in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf als auch in einem Durchführungserlass detailliert dargestellt werden.

**Zu Z 17 (§§ 13 bis 20):**Zu § 14:

Unklar ist, welche Fachärztinnen und Fachärzte welcher medizinischen Fachrichtungen (gemäß der Ärzte-Ausbildungsordnung, ÄAO-2015) fachärztliche Atteste zur Bescheinigung der Gesundheitsgefährdung anderer Personen erstellen sollen.

Die Regelung ist insofern inkonsequent, als gemäß § 8 des Tuberkulosegesetzes Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie bzw. eine andere fachlich geeignete Ärztin oder ein anderer fachlich geeigneter Arzt (zB Ärztinnen und Ärzte anderer Sonderfächer, Amtsärztinnen und Amtsärzte) zulässig sind. Ein fachärztliches Attest zur Gesundheitsgefährdung gemäß § 14 Tuberkulosegesetz kann jedenfalls nicht vom amtsärztlichen Dienst der Bezirksverwaltungsbehörden erstellt werden.

Für ein derartiges fachärztliches Attest wird das Gutachten einer oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen erforderlich sein. Es ist davon auszugehen, dass eine niedergelassene Fachärztin oder ein niedergelassener Facharzt diese Aufgabe für eine Bezirksverwaltungsbehörde eher nicht übernehmen wird. Auf Grund dieses Umstandes erwachsen den Bezirksverwaltungsbehörden jedenfalls zusätzliche Kosten.

Eine unmittelbare Gefährdung und somit Anhaltung oder Soforteinweisung kann

erforderlich sein, wenn eine offene Tuberkulose oder eine multiresistente Tuberkulose vorliegt und die oder der Erkrankte die erforderliche medikamentöse Behandlung nicht zuverlässig durchführt.

#### Zu § 15:

§ 15 regelt das gerichtliche Verfahren hinsichtlich der Zulässigkeit der Anhaltung in einer Krankenanstalt. Angeregt wird, dass die Bestimmungen der §§ 14 und 20 zusammengefasst werden und eine zwangsweise Einweisung nach Gerichtsbeschluss nur bei entsprechender Gefahr in Verzug erfolgen sollte.

Da aber insgesamt unklar ist, wie der 2. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes von den Bezirksverwaltungsbehörden rechtlich korrekt zu vollziehen ist, wird vorgeschlagen, die Vorgehensweise in einem Durchführungserlass darzustellen.

#### **Zu Z 18 bis 22 (§§ 23 bis 25):**

Eine Vereinheitlichung der Vorgangsweise für die Tuberkulose-Reihenuntersuchungen in Österreich ist aus medizinisch-fachlicher Sicht notwendig. Die vorgesehene Vorgangsweise von Röntgen-Reihenuntersuchungen ab dem schulpflichtigen Alter (anstatt derzeit ab dem 14. Lebensjahr) entspricht den aktuellen medizinisch-fachlichen Empfehlungen und wird begrüßt. Kinder unter 6 Jahren sollten gemäß einer Bundesreihenuntersuchungs-Verordnung überhaupt nicht, sondern erforderlichenfalls erst im Rahmen einer Umgebungsuntersuchung (nach Feststellung einer Tuberkuloseerkrankung bei einer Person über 6 Jahren) untersucht werden.

Die Kosten, die auf Grund der Bundes-Tuberkulose-Reihenuntersuchungs-verordnung gemäß § 23 Tuberkulosegesetz entstehen, sollten in Zukunft vom Bund übernommen werden.

#### **Zu Z 29, 31 und 32 (§ 39 und 45):**

Neu geregelt wird die Übernahme der Kosten einer von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten ambulanten Untersuchung zur Feststellung, ob eine Tuberkuloseerkrankung vorliegt. Unklar ist, ob die Bezirksverwaltungsbehörde in Vollziehung dieser Bestimmung

einen Bescheid zu erlassen hat, damit der Bund diese (ambulanten) Untersuchungskosten auch tatsächlich übernimmt.

**Zu Z 33 (§ 47):**

Unklar ist, welche Verfahrensschritte die Bezirksverwaltungsbehörden einzuhalten haben, damit der Bund tatsächlich die in § 47 Abs. 1 genannten Kosten übernimmt.

**Zu Artikel 2: Änderung des Epidemiegesetzes 1950**

**Zu Z 1 (§ 1):**

Neu eingeführt wird die Anzeigepflicht von Erkrankungs- und Todesfällen an Chikungunya-Fieber, Dengue-Fieber, Hanta-Virus-Infektionen und Zika-Virus-Infektionen. Dabei ist von einem Erkrankungsfall lediglich dann auszugehen, wenn die Infektion labordiagnostisch nachgewiesen ist. Hanta-Virus-Infektionen sind endemisch in der Steiermark, aber auch in Kärnten und im Südburgenland.

Entbehrlich erscheint die Anzeigepflicht hinsichtlich „Puerperalfieber“ und „Scharlach“, da die Erkrankungen zwischenzeitlich mit Antibiotika gut zu behandeln sind und mit der Anzeige keine Konsequenzen bzw. Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden verbunden sind.

**Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1a):**

Unklar ist auch hier, wie diese Bestimmung von den Bezirksverwaltungsbehörden rechtlich korrekt zu vollziehen ist. Es wird vorgeschlagen, die Vorgehensweise in einem Durchführungserlass klar zu stellen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Die Generalsekretärin:  
WHR Mag.<sup>a</sup> Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 17.05.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Die Generalsekretärin:  
WHR Mag.<sup>a</sup> Lämmermayr

